



## Vereinbarung zum Datenschutz gemäß § 11 BDSG zur Nutzung des Zurich Online Tarifrechners WebLife

zwischen

Geschäftspartner:

---

---

---

Vertriebsgesellschaft:

---

Vertriebsstelle:

---

Agentur-Nr:

---

Personal-Nr.:

---

– nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG, Bonn

– nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer wird nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes sowie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Die konkrete Tätigkeit (Dauer, Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung) ist in Anlage 1 zu diesem Dienstleistungsvertrag beschrieben. Diese Anlage ist wesentlicher Vertragsbestandteil.

Folgender Personenkreis ist betroffen:

Kunden/Interessenten

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Vereinbarung:

Personenbezogene Daten der Kunden/Interessenten, welche für die jeweilige Tarifberechnung/Angebotserstellung notwendig sind

### § 2 Datenschutzaufsicht

I. Sofern beim Auftraggeber die rechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorliegen, so wird er den Namen des DSB dem Auftragnehmer mitteilen.

Aktuell ist folgende Person als DSB bestellt: Herr/Frau \_\_\_\_\_

**(optional; ggf. ausfüllen)**

II. Beim Auftragnehmer ist folgende Person als Datenschutzbeauftragter bestellt:

Herr Dr. Bernd Pilgram

Er hat die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Auftragnehmer sicherzustellen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden und umgekehrt. Änderungen in den Personen der Datenschutzbeauftragten werden zeitnah mitgeteilt.

### **§ 3 Pflichten des Auftraggebers**

**I.** Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

**II.** Der Auftraggeber erteilt Weisungen zur Auftragsbearbeitung grundsätzlich schriftlich. Der Umfang der Weisungsrechte richtet sich nach Anlage 1. Sollten in Ausnahmefällen mündliche Anweisungen erforderlich sein, so sind diese umgehend schriftlich zu bestätigen.

**III.** Der Auftragnehmer liefert – falls erforderlich – dem Auftraggeber die für die nach § 4 e BDSG notwendigen Angaben.

**IV.** Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er bei Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

### **§ 4 Pflichten des Auftragnehmers**

**I.** Der Auftragnehmer verwendet und nutzt die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten sowie die erzeugten Ergebnisse nur zum angegebenen Zweck gemäß Anlage 1. Eine eventuelle Datenerhebung für den Auftraggeber erfolgt nur nach genauen Vorgaben durch den Auftraggeber. Eine eigene Nutzung der überlassenen bzw. erhobenen Daten für eigene Zwecke ist ausdrücklich untersagt.

**II.** Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Die hierzu notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG nebst Anlage sind durch den Auftragnehmer im Detail getroffen und entsprechend umgesetzt. Er übernimmt insbesondere die in Ziffer 6 der Anlage zu § 9 vorgeschriebene Auftragskontrolle. Der Auftragnehmer legt die in Absprache mit dem Auftraggeber nach § 9 BDSG getroffenen Maßnahmen in Anlage 2 dar, sofern diese vom Auftraggeber nicht in anderer Art und Weise vorgegeben worden sind. In letzterem Fall werden diese Vorgaben ebenfalls in Anlage 2 dargestellt. Der Auftraggeber kann sich nach ausreichender Vorankündigung selbst, durch seinen Datenschutzbeauftragten oder einen sonstigen Bevollmächtigten nach kurzfristiger Absprache von diesen Maßnahmen vor Ort überzeugen. Dies betrifft insbesondere die in § 11 BDSG definierten Kontrollen durch den Auftraggeber.

**III.** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der auftragsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten nur solche Personen eingesetzt werden, welche auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet sind. Er stellt sicher, dass ausschließlich berechnete Personen Zugriff auf die nach diesem Vertrag überlassenen Datenbestände haben.

**IV.** Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

**V.** Die übermittelten Daten sowie die Arbeitsergebnisse werden vollständig an den Auftraggeber zurückgegeben. Der Auftragnehmer wird die Daten auch bei Transport gegen unberechtigten Zugriff sichern. Sicherungskopien werden nach Auftragsende, spätestens jedoch 3 Monate nach Erstellung, vernichtet. Bei Beendigung dieses Auftrages wird der Auftragnehmer den entsprechenden Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung führen, falls er den Auftrag dazu erhält, bzw. die Daten und alle Unterlagen an den Auftraggeber zurückgeben.

**VI.** Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend im Falle schwerwiegender Störungen des Betriebsablaufes, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderer Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Ebenso unterrichtet er den Auftraggeber im Falle einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, soweit sich diese auf Daten des Auftraggebers bezieht.

**VII.** Der Auftragnehmer wird auf Nachfrage eine Dokumentation über die Datenverarbeitung und -nutzung bereitstellen.

**VIII.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, soweit diesem gegenüber die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen behauptet wird, im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften zu unterstützen.

## § 5 Auftragskontrolle

Der Auftraggeber hat das Recht, die gemäß § 9 BDSG (Anlage Nr. 6) vorgesehene Auftragskontrolle in Abstimmung mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Auftraggeber hat hierzu das Recht, sich in angemessenem Rahmen durch mindestens 24 Stunden vorher anzukündigende Stichprobenkontrollen von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer zu überzeugen. Der Auftragnehmer ist hierbei verpflichtet, dem Auftraggeber auf Aufforderung die insoweit notwendigen Auskünfte zu geben.

## § 6 Vertragsdauer

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten ab Auftragserteilung gemäß Anlage 1 und enden mit dessen Erledigung. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

## § 7 Unterauftragsverhältnisse

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass auf Seiten des Auftragnehmers Gesellschaften der Zurich Gruppe Deutschland sowie ein externer Dienstleister – aktuell die CSC Gruppe – eingebunden sind; dabei findet eine Datenspeicherung in der Schweiz statt. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die hier definierten datenschutzrechtlichen Bedingungen auch mit den jeweiligen Sub-Unternehmer des Auftragnehmers vereinbart werden.

## § 8 Geheimhaltungspflicht

Beide Parteien werden die überlassenen Daten sowie etwa bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Vertragsende als vertrauliche Information behandeln.

**Anlage 1:** Leistungsbeschreibung

**Anlage 2:** Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Auftraggeber

Bonn, im \_\_\_\_\_  
Auftragnehmer



# Anlage 1 zur Vereinbarung über die Nutzung des Zurich Tarifrechners (WebLife)

## 1. Funktionsumfang

Über den Zurich Online Tarifrechner (WebLife) werden aktuell folgende Nutzungsmöglichkeiten seitens des Auftragnehmers angeboten:

- Tarifberechnung für Angebot und Antrag
- Speicherung von Angeboten
- Ausdruck von Angebot und Antrag

Diese Auflistung steht unter dem Vorbehalt der Änderung und Erweiterung. Für statistische Zwecke und zur Verbesserung des Serviceangebots ist es dem Auftragnehmer erlaubt, die Zugriffshäufigkeit auf den Tarifrechner und die einzelnen Tarife auszuwerten.

## 2. Finanzielles

**2.1** Die Bereitstellung des Online-Tarifrechners (WebLife) bzw. die Nutzung des Services erfolgt seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber kostenfrei.

**2.2** Der Auftraggeber wird für die Erfüllung der ihm gemäß dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten bzw. Obliegenheiten keinerlei finanzielle Ansprüche gegen den Auftragnehmer stellen, dies gilt insbesondere in Bezug auf gesonderte Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

## 3. Ende dieser Vereinbarung

**3.1** Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

**3.2** Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen; als wichtiger Grund zur Kündigung seitens des Auftragnehmers gilt dabei insbesondere ein schwerwiegender Verstoß des Auftraggebers gegen die Inhalte dieser Nutzungsvereinbarung und deren Anhang bzw. wiederholte Verstöße hiergegen, die dem Auftragnehmer eine weitere Bereitstellung des Zurich Tarifrechners (WebLife) unzumutbar machen.

**3.3** Diese Vereinbarung endet auf jeden Fall, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedarf, mit Ablauf des Datums, zu dem die Zusammenarbeit zwischen den Parteien endet. Der Auftragnehmer behält sich vor, im Falle einer ordentlichen Kündigung der Zusammenarbeit diese Vereinbarung mit einer Frist von 1 Woche schriftlich zu kündigen.

**3.4** Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## 4. Sonstiges

**4.1** In begründeten Ausnahmefällen – wie z. B. bei technischen Problemen – ebenso bei Wartungszeiten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Service des Tarifrechners kurzzeitig auszusetzen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber insoweit zeitnah die gebotenen Informationen erhält.

**4.2** Die Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung ihrer nach diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen wird beschränkt auf eine Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung bei der Verletzung von sog. Kardinalpflichten. In jedem Falle ist die Haftung beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei etwaigen solchen Verletzungen im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht alles zu tun, um etwaige Schäden so gering wie möglich zu halten.

**4.3** Alle übrigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bleiben, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung modifiziert werden, unberührt.

**4.4** Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.



## **Anlage 2 zur Vereinbarung über die Nutzung des Zurich Tarifrechners (WebLife)**

### **Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz**

#### **1. Zutrittskontrolle**

Die Zutrittskontrolle ist so eingerichtet, dass nur befugte Personen des Auftragnehmers Zutritt zu den Gebäuden bzw. Räumen erhalten, in denen DV-Anlagen installiert sind. Insbesondere sind die Technikräume (RZ, Netzwerkkomponenten, Telefonie etc) nur einem eingeschränkten Technik-Personal zugänglich. Bei Wartungsarbeiten durch Fremdfirmen werden diese beaufsichtigt.

#### **2. Zugangskontrolle**

Der Zugang zu DV-Systemen ist durch UserID, Passwort bzw. durch Code-Karten oder ähnliche Maßnahmen abgesichert. Insbesondere wird der Zugang der Administratoren protokolliert.

#### **3. Zugriffskontrolle**

Der Zugriff auf Daten wird durch ein Zugriffsschutzsystem geregelt. Zugriffe werden im 4-Augenprinzip eingerichtet. Die Zugriffsrechte werden mindestens jährlich überprüft. Es wird gewährleistet, dass nur über die Anwendungen auf Daten zugegriffen werden kann. Davon unberührt sind die Arbeiten, die durch Administratoren durchgeführt werden. Deren Tätigkeit ist jedoch besonders zu protokollieren.

#### **4. Weitergabekontrolle**

Bei der Weitergabe von Daten sind diese zu verschlüsseln. Dies gilt insbesondere für ungesicherte Transportwege, auch elektronische, und Datenträger, die einem Diebstahlrisiko unterliegen.

#### **5. Eingabekontrolle**

Anwendungssysteme sind so gestaltet, dass nur der Auftraggeber Daten anlegen, verändern oder löschen kann, es sei denn, er erteilt dem Auftragnehmer einen entsprechenden Auftrag.

#### **6. Auftragskontrolle**

Der Auftraggeber überzeugt sich davon, dass das Anwendungssystem der Beschreibung entspricht.

#### **7. Verfügbarkeitskontrolle**

Der Auftragnehmer hat durch Zugangsregelungen und durch Brandschutzmaßnahmen sichergestellt, dass die Daten des Auftragnehmers gegen zufälligen Verlust oder Zerstörung gesichert sind. Die Brandschutzmaßnahmen richten sich hierbei nach dem Standard für RZ-Anlagen. Der Auftragnehmer erstellt Sicherungskopien derart, dass im Katastrophenfall höchstens ein Datenverlust von 24 Stunden entsteht. Die Sicherungskopien werden in einer anderen Lokation aufbewahrt, die ca. 2 km vom eigentlichen Speicherort entfernt ist.

#### **8. Zweckgebundene Verarbeitung**

Die Daten des Auftraggebers werden in Anwendungssystemen des Auftragnehmers geführt. Durch die Mandantenfähigkeit der Systeme ist gewährleistet, dass die Datenbestände getrennt verarbeitet werden können, die Zweckgebundenheit gewährleistet und es kann eine entsprechende Verarbeitung erfolgen.